

Protokoll über die Gemeindeversammlung vom 21. November 2022

Ort der Versammlung: Forum AgroVet, Strickhof, Eschikon 21, 8315 Lindau

Beginn der Sitzung: 19.30 Uhr

Schluss der Sitzung: 21.25 Uhr

Vorsitz: Bernard Hosang, Gemeindepräsident

Anwesend: Pia Lienhard, Ressort Gesellschaft und Sicherheit
Claudia Steinmann, Ressort Bildung
Stephan Schori, Ressort Hochbau und Planung
Andreas Vonwyl, Ressort Infrastruktur
Sandra Markovic, Gemeindeschreiberin

Protokoll: Aljssa Hildebrand, Assistentin Gemeindeschreiberin

Stimmzähler: Christian Elmer, Tagelswangen
Daniel Stelzer, Tagelswangen

Anwesende Stimmberechtigte: 79 Personen

Gäste: Presse
Keine Presse anwesend.
Gemeindeverwaltung
Rolf Keller, Planpartner AG
Susanne Sorg-Keller, ehem. Gemeinderätin Ressort Hochbau und Planung
Beat Schlatter, Abteilungsleiter Finanzen und Liegenschaften
Fabio Wintsch, Abteilungsleiter Bau und Werke
Corine Heiniger, Abteilungsleiterin Bildung
Tamara Halbheer, Jugendarbeiterin
Gerhard Schneider, Präsident Plattform Glattal
Mathias Brühwiler, Jugendarbeit Plattform Glattal

Entschuldigt: Esther Elmer, 1. Vizepräsidentin, Ressort Soziales (Krankheit)
Claudio Stutz, 2. Vizepräsident, Ressort Werke und Tiefbau (geschäftlicher Termin)

Protokoll:
Dieses Protokoll umfasst die Geschäfte Nr. 41 – 42.

Für das Protokoll:



Aljssa Hildebrand
Assistentin Gemeindeschreiberin

Einladung / Aktenauflage

Der Präsident stellt fest, dass die Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung vom 21. November 2022 rechtzeitig und korrekt eingeladen wurden und dass die Akten während der vorgeschriebenen Zeit auflagen.

Stimmberechtigung

Der Präsident fordert allfällig nicht stimmberechtigte Personen auf, sich an die für Zuhörer bestimmten Plätze zu begeben.

Stimmzählerinnen / Stimmzähler

Auf Vorschlag des Präsidenten werden folgende Personen als Stimmzähler gewählt:

- Christian Elmer, Tagelswangen
- Daniel Stelzer, Tagelswangen

Traktandenliste

Es werden keine Einwände gegen die Traktandenliste vorgebracht. Es werden die folgenden Traktanden behandelt:

1. Gesamtrevision Bau- und Zonenordnung (BZO)
2. Aufsuchende Jugendarbeit Lindau; Einführung einer zweijährigen Pilotphase

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Beschlüsse kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnliststrasse 71, 8330 Pfäffikon wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 VRG) und im Übrigen innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen. Die unterliegende Partei hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Das Protokoll sowie die detaillierten Beschlüsse liegen bei der Gemeindeverwaltung Lindau, Einwohnerkontrolle, Tagelswangerstrasse 2, 8315 Lindau, während den ordentlichen Öffnungszeiten zur Einsicht auf.

41 6 Raumplanung, Bau und Verkehr
6.0 Raumordnung
6.0.4 Kommunale Planung

Gesamtrevision Bau- und Zonenordnung (BZO)

öffentlich

Ausgangslage

Die Bau- und Zonenordnung (BZO) der Gemeinde sowie der dazu gehörende Zonenplan datieren zum grossen Teil aus dem Jahr 1995. Änderungen wurden in den Jahren 2007, 2014 und 2021 beschlossen. Die Gemeinde Lindau hat mit den Zukunftswerkstätten im Jahr 2017 den Prozess zur Definition einer Strategie für die räumliche Entwicklung gestartet. Die Ergebnisse dieser Zukunftswerkstätten wurden in der Räumlichen Entwicklungsstrategie (RES) zusammengefasst. Auf dieser Grundlage sollen die grundeigentümergebundenen Planungsinstrumente (Nutzungsplanung) ausgearbeitet werden, welche für die Umsetzung der Erkenntnisse erforderlich sind. Im selben Schritt sollen auch die Anpassungen, welche aufgrund der geänderten übergeordneten Gesetzgebung erforderlich sind, namentlich die neuen Baubegriffe (IVHB) in der Revision umgesetzt werden. Ebenso sind die Planungsinstrumente auf die Richtplanung des Kantons Zürich und der Region Winterthur und Umgebung abzustimmen.

Kantonale Vorprüfungen

Die totalrevidierte BZO wurde während des laufenden Verfahrens insgesamt zweimal durch die kantonalen Instanzen vorgeprüft. Mit den nun revidierten Unterlagen sind weitestgehend alle kantonalen Auflagen / Beanstandungen in die aktuelle Vorlage eingeflossen (vergleiche hierzu erläuternder Bericht, Kapitel 8).

Ergebnis der Mitwirkung aus der öffentlichen Auflage

Mit Beschluss Nr. 1 vom 26. Januar 2022 hat der Gemeinderat die BZO-Gesamtrevision zur Anhörung und öffentlichen Auflage gemäss § 7 Planungs- und Baugesetz (PBG) verabschiedet. Diese fand vom 4. Februar 2022 während 60 Tagen statt (bis 5. April 2022).

Gestützt auf § 7 Abs. 3 PBG wird über die nicht berücksichtigten Einwendungen gesamthaft bei der Planfestsetzung entschieden, was an der Gemeindeversammlung vom 21. November 2022 erfolgt. Der Bericht über die Einwendungen behandelt alle eingegangenen Stellungnahmen, auch die Einwendungen, welche berücksichtigt wurden.

Im Rahmen der öffentlichen Auflage und der Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger (Region und Nachbargemeinden) gingen innerhalb der Auflagefrist 10 Stellungnahmen ein. Die Nachbargemeinden brachten keine Einwände vor. Hingegen hat der Gemeinderat Lindau betreffend Art. 7 Abs 2 neuBZO (Dachneigung/Dachform) noch eine Ergänzung/Präzisierung vorgenommen. Die Eingaben behandelten insbesondere folgende Hauptthemen:

- Grünflächenziffer
- Zone für öffentliche Bauten und Anlagen
- Aufzonung Winterberg (W2/1.7)
- Kernzonenpläne

Die 10 Stellungnahmen beinhalten insgesamt 15 Einwendungen, Hinweise und Empfehlungen. Davon werden:

1. 7 berücksichtigt,
2. 1 teilweise berücksichtigt,
3. 6 nicht berücksichtigt,
4. 1 zur Kenntnis genommen.

Die Umsetzung der berücksichtigten Einwendungen betrifft insbesondere:

- Zone für öffentliche Bauten und Anlagen
- Aufzonung Winterberg (W2/1.7)
- Kernzonenpläne

Der Umfang der Anpassungen erfordert keine erneute öffentliche Auflage. Für die Behandlung im beiliegenden Bericht wurden die Einwendungen anonymisiert. Die Einwendungen wurden hinsichtlich der besseren Lesbarkeit und Nachvollziehbarkeit mit einer durchlaufenden Ordnungsnummer (z.B. E01) und einer themenspezifischen Nummer (z.B. 2.02) erfasst. Hinsichtlich der nicht berücksichtigten Einwendungen wird innerhalb des Berichts dargelegt, welche Gründe zu einer ablehnenden Entscheidung geführt haben.

Nachfolgend wird nochmals zusammengefasst auf die wichtigsten Änderungen nach der öffentlichen Auflage eingegangen. Im Übrigen wird auf die Begründungen innerhalb des erwähnten Berichts zu den Einwendungen verwiesen. Dieser gibt umfassend Auskunft über die Berücksichtigung oder Rückweisung der Anträge.

Gebiet «Ölwis/Blankenwis»

(Einwendungen Nm. B1.02 und B1.03)

Das Areal «Ölwis / Blankenwis» liegt heute in einer 2-geschossigen Wohnzone W2 mit einer Baumassenziffer von maximal $1.3 \text{ m}^3/\text{m}^2$. Zudem gilt die Pflicht zum Erstellen eines Gestaltungsplans. Der regionale Richtplan sieht für das Areal «Ölwis / Blankenwis» eine mittlere bauliche Dichte vor (Baumassenziffer zwischen $1.6 \text{ m}^3/\text{m}^2$ und $2.5 \text{ m}^3/\text{m}^2$). Die heute zulässige Baumassenziffer von $1.3 \text{ m}^3/\text{m}^2$ liegt klar unter diesen Vorgabewerten. Ursprünglich sollte die Grundzonierung für dieses Areal bezüglich der Baumassenziffer auf $1.7 \text{ m}^3/\text{m}^2$ angepasst werden. Die diesbezügliche Einwendung fordert den Verzicht auf die Schaffung einer solchen (neuen) Zone. Es wird nun nach reiflichen Überlegungen und erneuter Überprüfung sämtlicher Grundlagen (insb. aktueller Stand GP Ölwis-Blankenwis) davon Abstand genommen, eine neue Wohnzone W2/1.7 für die beiden Parzellen Ölwis-Blankenwis zu schaffen. Eine Aufzonung von W2/1.3 (bestehend) auf W2/1.5 (neu) ist als Regelbauweise angemessen und behandelt den grösseren Teil des Ortsteils Winterberg gleich. Es handelt sich dabei nicht um eine isolierte, sondern um eine zusammenhängende Aufzonung. Für das Areal Ölwis/Blankenwis entsteht darüber hinaus (Gestaltungsplanpflicht) zusammen mit den Zuschlägen für Schrägdächer und für Arealüberbauungen ein genügend grosser Spielraum für die Entwicklung. Den (minimalen und maximalen) Dichtevorgaben der regionalen Richtplanung wird damit ebenfalls entsprochen.

*Grundmasse Zone für öffentliche Bauten und Anlagen – Art. 23 neuBZO
(Einwendung Nr. B2.05)*

Bauten in diesen Zonen müssen eine Vielzahl von Anforderungen erfüllen und unterschiedliche Nutzungen beherbergen können (z.B. Turnhalle, Schwimmbad, Verwaltung etc.). Entsprechend sind spezifische Bautypen gefordert, die auch grössere Höhenmasse erfordern. Auf die Definition einer Fassadenhöhe sollte in dieser Zone ursprünglich (komplett) verzichtet werden. Die diesbezügliche Einwendung fordert die Beibehaltung der bestehenden Fassadenhöhe von 10.5 m. Vertiefte Abklärungen mit dem Bereich Liegenschaften haben jedoch gezeigt, dass aufgrund des aktuellen Planungsstandes (Schul-)Gebäude mit einer Fassadenhöhe von max. 16.0 m zulässig sein müssen. Entsprechend soll neu dieses Mass (16.0 m) im Sinne eines Kompromisses für sämtlichen Zonen von öffentlichen Bauten und Anlagen gelten.

*Sonderbauvorschriften für zusätzliche Nutzweisen – Art. 29 neuBZO
(Stellungnahme Nr. A0.02)*

Mit Unterstützung der Regionalplanung Winterthur und Umgebung (RWU) sollten ursprünglich für die Gebiete «Seltenbach» und die Gewerbezone zwischen Rietstrasse / Mosacherstrasse und Lindauerstrasse (Tagelswangen) Sonderbauvorschriften eingeführt werden. Dies mit dem Ziel Beherbergungsbetriebe zu ermöglichen. Entsprechende Nutzungen dürften maximal bis zu 40 % der zulässigen Baumasse beanspruchen und nur mittels privatem Gestaltungsplan bewilligt werden. Zwischenzeitlich hat sich aber gezeigt, dass im Perimeter des Gestaltungsplans Valley Beherbergungsbetriebe ermöglicht werden sollen. Auf entsprechende Bestimmungen innerhalb der neuen BZO soll daher verzichtet werden. Somit könnte auch ein weiterer Kritikpunkt seitens kantonaler Baudirektion entschärft und die Verfahren entkoppelt werden. Die spezifischen Einträge im regionalen Richtplan müssten dennoch weiterverfolgt werden.

*Vorschrift betreffend Mehrlängenzuschläge – Art. 18 Abs. 3 neuBZO
(redaktionelle Änderung)*

Im angedachten Art. 18 Abs. 3 neuBZO wird festgehalten, dass wenn die «Gebäuelänge» mehr als 16 m beträgt, ein Mehrlängenzuschlag einzuhalten ist. Gemäss übergeordnetem Recht – § 23 der Allgemeinen Bauverordnung (ABV) – ist für die Berechnung des Mehrlängenzuschlags die «Fassadenlänge» massgebend. Zwecks besserer Verständlich- und Einheitlichkeit soll neu im Art. 18 Abs. 3 neuBZO der Begriff «Fassadenlänge» statt «Gebäuelänge» verwendet.

*Vorschrift betreffend Dachform in Kernzonen – Art. 7 Abs. 2 neuBZO
(Ergänzung/Präzisierung Nr. B2.07)*

Im angedachten Art. 7 Abs. 2 neuBZO wird festgehalten, dass in Kernzonen für Hauptgebäude nur Satteldächer mit beidseitig gleicher Neigung von mindestens 40° in der Kernzone 1 und von 25° bis 50° in der Kernzone 2 zulässig sind. Bei der Überprüfung der Eingaben nach der öffentlichen Auflage wurde festgestellt, dass im Bereich der Dachformen in der Kernzone, Artikel 7 Abs. 2 neuBZO eine Präzisierung vorgenommen werden sollte. Die Präzisierung von Artikel 7 Abs.2 soll wie folgt vorgenommen werden: «Für Hauptgebäude sind, sofern nicht andere bestehende Dachformen übernommen werden, nur Satteldächer mit beidseitig gleicher Neigung von mindestens 40° in der Kernzone 1 und von 25° bis 50° in der Kernzone 2 zulässig. Aufschieblinge sind gestattet».

Empfehlung Gemeinderat und weiteres Vorgehen

Mit der gesamtrevidierten Bau- und Zonenordnung liegt eine umfassende rechtliche Grundlage vor, inskünftig entsprechend den kantonalen, regionalen und kommunalen Vorgaben und Rechtsgrundlagen Baugesuche ausgewogen beurteilen und bewilligen zu können. Die Stellungnahmen von Einwohnern, Kanton, Region und der umliegenden Gemeinden wurden geprüft und soweit möglich berücksichtigt.

Der Gemeinderat beurteilt die nun bereinigt vorliegenden Unterlagen als recht- und zweckmässig und als ausgewogene und gute Grundlage für die eigentümerverbindliche, kommunale Baurechtssprechung und empfiehlt dem Souverän deren Festsetzung.

Rechtlich bestimmend und somit seitens der Gemeindeversammlung festzusetzen und von der Baudirektion anschliessend zu genehmigen, sind der Zonenplan, die Bauordnung, die Kernzonen- und die Ergänzungspläne. Der Bericht zu den Einwendungen legt die Behandlung der Einwendungen dar und ist von der Gemeindeversammlung abschliessend zu genehmigen. Der Bericht nach Art. 47 RPV erläutert die Festlegungen von Plänen und Bauordnung als Grundlage für den Festsetzungsbeschluss und zur späteren Klärung von Sachfragen im Baurechtsvollzug. Der Bericht ist durch die Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu nehmen.

Nach dem Festlegungsbeschluss erfolgt der Genehmigungsantrag an die kantonale Baudirektion durch den Gemeinderat. Beide Beschlüsse werden anschliessend rekursfähig publiziert. Nach erneuter Publikation der erreichten Rechtskraft können die neuen Bestimmungen in den Baubewilligungsverfahren angewandt werden.

Zwecks effizienter Umsetzung sollen allfällige kleinere und / oder untergeordnete Abänderungen an der totalrevidierten BZO durch den Gemeinderat vorgenommen werden können, sofern sie sich als Folge von Auflagen im Genehmigungsverfahren oder von Entscheiden in Rechtsmittelverfahren als notwendig erweisen.

ANTRAG

Der Gemeindeversammlung wird die Festsetzung der Gesamtrevision der BZO mit folgenden Unterlagen beantragt:

- Vorschriften Bau- und Zonenordnung (BZO), dat. vom 1. Juli 2022
- Zonenplan 1:5'000, dat. vom 1. Juli 2022
- Kernzonenpläne Tagelswangen, Lindau, Winterberg und Grafstal inkl. Ergänzungsplan Weiler Kleinikon, alle dat. vom 1. Juli 2022
- Ergänzungspläne – Waldabstandslinien 1:2'000, Ausschnitt Nrn. 1 - 8, alle dat. vom 1. Juli 2022
- Bericht zu den Einwendungen, dat. vom 1. Juli 2022
- Erläuternder Bericht, dat. vom 1. Juli 2022 (zur Kenntnisnahme)

MÜNDLICHE ERLÄUTERUNGEN

Stephan Schori, Ressortvorsteher Hochbau, erläutert das Geschäft.

Der Gemeindepräsident fragt die RPK an, ob sie das Wort wünschen. Die RPK wünscht an der Versammlung nicht das Wort.

DISKUSSION

Patrick Friedli, Winterberg

Patrick Friedli begrüsst, dass die Grünflächenziffer in der BZO verankert wird. Ihm gehen diese Massnahmen jedoch zu wenig weit. Patrick Friedli fordert ein Verbot von Schottergärten und Kunstrasen. In Kernzonen seien diese seiner Meinung nach ja bereits heute nicht erlaubt. In der Gemeinde Lindau gibt es nicht viele Schottergärten. Jedoch werden bei Neubauten immer noch solche erstellt. Es ist zwingend nötig, möglichst viele Grünflächen, Vernetzungsflächen und Lebensräume für Insekten, Vögel und Igel zu schaffen. Zudem sorgen Grünflächen dafür, dass im Sommer die Hitze nicht abgestrahlt wird.

Patrick Friedli stellt folgenden **Antrag**:

Bei der Umgebungsgestaltung ist darauf zu achten, dass Schotterbeete und Kunstrasen nicht gestattet sind.

Rolf Keller, Planpartner AG

Bereits im Vorfeld wurde die Regelung der Grünflächenziffer diskutiert. Der nun vorliegende Antrag von Patrick Friedli fordert klare Inhalte, was verboten ist. Ein Verbot geht sehr weit und die Umsetzung gestaltet sich schwierig. Nach dem Wissen von Rolf Keller gibt es ein solches Verbot in dieser Schärfe auch nicht in einer anderen Gemeinde. Die Gemeinde Uitikon musste ein Verbot zurückziehen. In den Kernzonen ist dies möglich, weil die Gestaltung über das Ortsbild geregelt wird, da sonst das Ortsbild nicht mehr stimmt.

Patrick Friedli, Winterberg

In der Gemeinde Elgg wurde ein solches Verbot aufgenommen. Die Umsetzung ist heute in den Kernzonen ja bereits möglich.

Rolf Keller, Planpartner AG

Die Kernzone stellt höhere Ansprüche an die Gestaltung. Kernzonen können solche Gestaltungsmöglichkeiten ausschliessen.

Fabio Wintsch, Abteilungsleiter Bau und Werke

In Art. 8 Abs. 1 der neuBZO ist geregelt, dass in den Kernzonen die traditionelle Umgebungsgestaltung (Vorgärten, Vorplätze, Mauern, Hofräume etc.) zu erhalten und bei Sanierung, Umbauten oder Neubauten möglichst weitgehend zu übernehmen oder zu verbessern ist. In den Kernzonen gilt zudem aktuell und auch zukünftig der behördenverbindliche Leitfaden Aussenraumgestaltung in Kernzonen, dabei handelt es sich nicht um ein explizites Verbot.

Patrick Friedli, Winterberg

Patrick Friedli geht es vor allem um versiegelte Schottergärten, welche mit einer Folie unterlegt sind. Er fragt an, wie Schottergärten mit einzelnen Pflanzen ausgelegt werden?

Rolf Keller, Planpartner AG

Die Umsetzung gestaltet sich schwierig. Der Begriff «Steingarten mit minimaler Bepflanzung» steht in dieser Form in den Richtlinien des Kantons Zürich. Die Gemeinden werden definieren müssen, was als minimale Bepflanzung gilt.

Abstimmung Antrag von Patrick Friedli, Winterberg

Bernard Hosang, Gemeindepräsident, lässt vor der Abstimmung den folgenden Antrag von Patrick Friedli bestätigen.

Bei der Umgebungsgestaltung ist darauf zu achten, dass Schotterbeete und Kunstrasen nicht gestattet sind.

Ja-Stimmen: 30

Nein-Stimmen: 36

Der Antrag von Patrick Friedli wird abgelehnt.

Lukas Meier, Grafstal

Lukas Meier gefällt es sehr in Grafstal und es ist ihm ein Anliegen, dass die Gemeinde schön bleibt. Es bereitet ihm grosse Sorgen, wo überall gebaut wird und dass das Dorf immer mehr zugebaut wird und Bäume wegfallen. Die Grünflächenziffer würde dieser Entwicklung entgegenwirken. Lukas Meier hat eine Berechnung der momentanen Grünflächenziffer erstellt. Aktuell liegt die Grünflächenziffer (Wohnzonen inkl. Strassen) bei rund 60 %. Die zum Beispiel geforderten 30 % in der Zone W2 in der neuBZO decken gerade einmal die Grenzabstände. Wenn das Dorf grün bleiben soll, müssen die Grünflächenziffern erhöht werden.

Lukas Meier stellt folgende vier **Anträge**:

1. Erhöhung der Grünflächenziffer in den Zonen W2 1.3 / 1.5 und WG2 1.3 von 30 % auf 35 %.
2. Erhöhung der Grünflächenziffer in den Zonen W3 2.0 / 2.2 und WG3 2.0 von 25 % auf 40 %.
3. Erhöhung der Grünflächenziffer in den Zonen W3 2.7, W4 und WG3 2.7 von 20 % auf 45 %.
4. Erhöhung der Grünflächenziffer in den Zonen G, I und Oe von 0 % bzw. 10 % auf 20 %.

Rolf Keller, Planpartner AG

Es ist wichtig, dass die Grünflächenziffern eingeführt werden. Im Kantonsrat wird momentan eine grosse PBG-Revision diskutiert, welche Massnahmen getroffen werden können, damit die ökologischen Werte erlangt werden können. Dies ist jedoch noch in der Erarbeitung. Das momentan mögliche Instrument ist die Grünflächenziffer. Mit einer Grünflächenziffer über 40 % kommen wir wohl, je nach Grundstück, an die Grenzen des Möglichen. So kann es sein, dass die maximal zulässigen Baumassen nicht mehr ausgeschöpft werden können. Rolf Keller merkt noch an, dass er bei den Berechnungen der momentanen Grünfläche nicht auf dasselbe Ergebnis kommt. Nicht bebaute Flächen werden bei einer solchen Analyse nicht miteingerechnet.

Lukas Meier, Grafstal

Lukas Meier bestätigt, dass er in seinen Berechnungen auch die unbebauten Grundstücke miteingerechnet hat, dafür hat er aber auch die Strassen eingerechnet. Lukas Meier ist selber in der Raumplanung tätig und sieht im Kanton verschiedene Beispiele anderer Gemeinden, wo eine Grünflächenziffer von 40 % unproblematisch sind und nicht einschränken.

Susanne Sorg-Keller, ehemalige Ressortvorsteherin Hochbau und Planung

Die Grünflächenziffern und das aktuell vorgeschlagene Mass seitens Gemeinderats wurden im Vorfeld lange überlegt und diskutiert. Hier besteht ein klassischer Interessenskonflikt. Auf der einen Seite stehen das verdichtete Bauen und auf der anderen Seite die Anliegen des Naturschutzes. Es soll eine möglichst gute Lösung gefunden werden, damit ein Gleichgewicht entsteht. Solche Interessenskonflikte gibt es in ganz vielen Punkten bei der Raumplanung und es müssen beide Seiten Platz haben. Susanne Sorg-Keller empfiehlt die Beibehaltung der Grünflächenziffern.

Abstimmung Anträge von Lukas Meier, Grafstal

Bernard Hosang, Gemeindepräsident, lässt vor der Abstimmung den folgenden Antrag von Lukas Meier bestätigen.

Antrag 1:

Erhöhung der Grünflächenziffer in den Zonen W2 1.3 / 1.5 und WG2 1.3 von 30 % auf 35 %.

Ja-Stimmen: 19

Nein-Stimmen: 54

Der Antrag 1 von Lukas Meier wird abgelehnt.

Antrag 2:

Bernard Hosang, Gemeindepräsident, lässt vor der Abstimmung den folgenden Antrag von Lukas Meier bestätigen.

Erhöhung der Grünflächenziffer in den Zonen W3 2.0 / 2.2 und WG3 2.0 von 25 % auf 40 %.

Ja-Stimmen: 11

Nein-Stimmen: 59

Der Antrag 2 von Lukas Meier wird abgelehnt.

Antrag 3:

Bernard Hosang, Gemeindepräsident, lässt vor der Abstimmung den folgenden Antrag von Lukas Meier bestätigen.

Erhöhung der Grünflächenziffer in den Zonen W3 2.7, W4 und WG3 2.7 von 20 % auf 45 %.

Ja-Stimmen: 11

Nein-Stimmen: 58

Der Antrag 3 von Lukas Meier wird abgelehnt.

Antrag 4:

Bernard Hosang, Gemeindepräsident, lässt vor der Abstimmung den folgenden Antrag von Lukas Meier bestätigen.

Erhöhung der Grünflächenziffer in den Zonen G, I und Oe von 0 % bzw. 10 % auf 20 %.

Ja-Stimmen: 25

Nein-Stimmen: 47

Der Antrag 4 von Lukas Meier wird abgelehnt.

Ulrich Isler, Lindau

An der Informationsveranstaltung wurde die Berechnung der Grünflächenziffer nicht von allen gleich verstanden und musste erklärt werden. Ulrich Isler ist nicht klar, weshalb den verschiedenen Wohnzonen unterschiedliche Grünflächenziffern zugeteilt werden. Seiner Meinung nach ist dies eine Ungleichbehandlung der Zonen. Zudem gibt es keine Vorschrift vom Kanton, dass die Grünflächenziffern eingeführt werden müssen und wie hoch diese sind. Es kann sein, dass der Kanton andere Vorgaben macht und die Ziffern anschliessend wieder angepasst werden müssen. Ulrich Isler schlägt vor, die Vorgaben des Kantons abzuwarten. Ausserdem sind auch Rasengitter wichtig für die Biodiversität. In den Rasengittern wachsen ebenfalls ein paar Pflanzen. Wenn diese fehlen, ist das sicher nicht im Interesse der Biodiversität. Ulrich Isler ist der Meinung, dass die Grünflächenziffer freiwillig sein soll und sich so zum Beispiel ein Garten den jeweiligen Lebenssituationen und nicht den Ziffern anpasst. Aus diesen Gründen bittet er auf den Verzicht der Grünflächenziffern in den Wohnzonen.

Rolf Keller, Planpartner AG

Rolf Keller bestätigt, dass die Berechnung der Grünflächenziffer an der Infoveranstaltung geklärt werden musste. Vereinfacht gesagt, geht es um die Grundstücksfläche und wie viel davon grün ist. Die Einführung der Grünflächenziffern soll mikroklimatisch eine Verbesserung oder sicher keine Verschlechterung bringen. Aus dem Workshop im Jahr 2017 wurde zudem der Ansatz «Wohnen im Grünen» mitgenommen. Und ein grüner Ort braucht diese Ziffer. Auch bringt die Umsetzung keinen grossen Aufwand. Es ist korrekt, dass die Grünflächenziffer keine kantonale Vorschrift ist. Dies wird aber sicher in Zukunft ein Thema.

Ulrich Isler stellt folgenden **Antrag**:

Streichung der letzten Linie im Art. 15 (Grünflächenziffer in Wohnzonen).

Abstimmung Antrag von Ulrich Isler, Lindau

Bernard Hosang, Gemeindepräsident, lässt vor der Abstimmung den folgenden Antrag von Ulrich Isler bestätigen.

Streichung der letzten Linie im Art. 15 (Grünflächenziffer in Wohnzonen).

Ja-Stimmen: 18

Nein-Stimmen: 51

Der Antrag von Ulrich Isler wird abgelehnt.

Urs Widmer, Lindau

Urs Widmer zitiert aus einer Studie der ZHAW zu den Rasengittersteinen. Die Studie zeigte, dass die Rasengittersteine mit durchschnittlich 13.8 Arten besonders artenreich sind. Zudem wurden 28 Arten, welche auf der roten Liste der bedrohten Arten stehen, gefunden wurden. Urs Widmer hat auch in Tagelswangen viele Pflanzen in solchen Rasengittersteinen gefunden. Die Anrechnung an die Grünfläche wäre eine einfache und kostengünstige Förderung mit einem hohen ökologischen Wert.

Urs Widmer stellt folgenden **Antrag**:

Rasengittersteine und Dachflächen sollen als Grünfläche angerechnet werden.

Rolf Keller, Planpartner AG

Das kantonale Planungs- und Baugesetz regelt im § 257 Abs. 2, dass nur natürliche und bepflanzte Bodenflächen als Grünfläche anrechenbar sind. Aus diesem Grund können die Rasengittersteine und Dachflächen nicht angerechnet werden. Dies ist übergeordnetes Recht.

Stephan Schori, Ressortvorsteher Hochbau

Stephan Schori ergänzt, dass dies auch gar nicht in der BZO geregelt ist und somit kein Antrag gestellt werden kann.

Bernard Hosang, Gemeindepräsident stellt fest, dass aufgrund übergeordneten Rechts kein Antrag gestellt werden kann und bedankt sich bei Urs Widmer für sein Votum.

Lukas Meier, Grafstal

In Grafstal wurde die Quartiererhaltungszone erweitert. Lukas Meier hat sich gefragt, weshalb die Quartiererhaltungszone nicht bis zum Chriesiweg erweitert wurde. Dort stehen schöne Häuser und alte Bäume. Die Überbauung weist die gleiche Typologie wie die Überbauung auf der anderen Strassenseite (Steig) auf. Lukas Meier hat diese Frage im Vorfeld dem Gemeinderat gestellt. Die Begründung, welche unter anderem ein grösseres Entwicklungspotenzial des Siedlungsgebietes beinhaltet, lässt Herr Meier vermuten, dass in Zukunft die Häuser abgerissen und Blöcke errichtet werden sollen. Dies wäre sehr schade und er ist der Meinung, dass die Häuser erhalten werden sollen.

Lukas Meier stellt folgenden **Antrag**:

Erweiterung der Quartiererhaltungszone bis an den Chriesiweg.

Rolf Keller, Planpartner AG

Bei der Einteilung des aktuellen Vorschlags kam diese Frage ebenfalls auf und es wurde diskutiert, ob die Gebäude eher der Kern- oder der Quartiererhaltungszone zugeteilt werden sollen. Die Grenze der Quartiererhaltungszone wurde dann so gezogen, da sich ab der Strasse ein klar erkennbares Siedlungsgebiet zeigt. Die vier Häuser am Chriesiweg sind etwas weiter weg. Von der Distanz sind sie näher bei den Kernzonengebäuden. Die Gebäude am Chriesiweg sollen ihre Werte erhalten und wurden deshalb der Kernzone zugeteilt. Ein Entwicklungspotenzial ist kein Beweggrund, um mehr zu bauen.

Lukas Meier, Grafstal

Auf dem Plan ist es korrekt, dass eine klare Abgrenzung zu sehen ist. Vor Ort sind die Siedlungen jedoch ein Bild. Ob Absicht oder nicht, ist unklar. Mit der Zuteilung zur Kernzone gibt es klar ein grösseres Potenzial.

Rolf Keller, Planpartner AG

Die Einteilung geschah aufgrund der vorgenannten Gründe. Am Chriesiweg gelten die Kernzonenvorschriften.

Abstimmung Antrag von Lukas Meier, Grafstal

Bernard Hosang, Gemeindepräsident, lässt vor der Abstimmung den folgenden Antrag von Lukas Meier bestätigen.

Erweiterung der Quartiererhaltungszone bis an den Chriesiweg.

Ja-Stimmen: 14

Nein-Stimmen: 48

Der Antrag von Lukas Meier wird abgelehnt.

ABSTIMMUNG

Die Gesamtrevision der Bau- und Zonenordnung (BZO) wird mit 65 Ja-Stimmen und 5 Nein-Stimmen genehmigt.

BESCHLUSS

Die Gemeindeversammlung

beschliesst

1. Die Festsetzung der Gesamtrevision der Bau- und Zonenordnung (BZO) wird genehmigt
2. Mitteilung an:
 - Ressortvorsteher Hochbau
 - Abteilungsleiter Bau und Werke

42 **5** **Soziale Sicherheit**
 5.2 **Generationen**
 5.2.3 **Jugendarbeit**
 5.2.3.1 **Thematische Projekte**

Aufsuchende Jugendarbeit Lindau; Bewilligung einer zweijährigen Pilotphase

öffentlich

Ausgangslage

Die Jugendarbeit begleitet und fördert Kinder und Jugendliche auf dem Weg zur Selbständigkeit. Sie ist konfessionell und politisch neutral und hält sich offen für soziokulturelle Veränderungen, für die verschiedenen Lebenslagen, Lebensstile und Lebensbedingungen von jungen Menschen. Die Jugendarbeit setzt sich dafür ein, dass Kinder und Jugendliche im Gemeinwesen partnerschaftlich integriert sind, sich wohl fühlen und an den Prozessen der Gesellschaft mitwirken.

Die Jugendarbeit umfasst raumbezogene Angebote (Jugendtreff, Kinderspielplätze, natürliche Treffpunkte, etc.), soziokulturelle Angebote (z.B. Feste), Aktivierungs- und Partizipationsangebote (Projekte, Animation, Ferien- und Freizeitangebote, etc.) sowie Unterstützungsangebote wie Beratung, Begleitung und Sozialpädagogik. Die offene Jugendarbeit ist bereits heute ein fester Bestandteil einer verantwortungsvollen Jugendpolitik in Lindau.

Seit dem 1. Juli 2017 unterstützt die Plattform Glattal die bestehende Jugendarbeit in Lindau im Rahmen einer Fachberatung (Coaching) und mit einer personellen Aufstockung durch einen männlichen Jugendarbeitenden. Der Verein Plattform Glattal betreibt in verschiedenen Gemeinden offene und aufsuchende Jugendarbeit (Ojuga und Ajuga).

Nun soll in einer zweijährigen Pilotphase die Ajuga in Lindau eingeführt werden. Neben der Umsetzung einzelner Angebote der Jugendarbeit (z.B. Projekte, Präsenzen im offenen Raum) ist in der Pilotphase in erster Linie eine praktische Abklärung hinsichtlich Bedarfs und Engagement der Jugendlichen das Ziel. Nach der Pilotphase wird der Gemeinde Lindau ein schriftlicher Auswertungsbericht vorgelegt, welcher auch Empfehlungen bezüglich längerfristiger Massnahmen beinhaltet.

Erwägungen

Aufsuchende Jugendarbeit ist ein politisch und konfessionell neutrales Angebot des Vereins Plattform Glattal, welches in verschiedenen Gemeinden genutzt wird. Ajuga bietet aufsuchende Jugendarbeit an und leistet soziale Arbeit für Jugendliche und junge Erwachsene. Die Förderungsmassnahmen und Prozesse in der Kinder- und Jugendarbeit sind sehr vielfältig und haben zum Ziel, die junge Generation im Entwicklungsprozess zu selbstbewussten und selbstwirksamen jungen Erwachsenen zu begleiten. Die aufsuchende Jugendarbeit setzt an den Bedürfnissen und Interessen der Kinder und Jugendlichen an.

Sie motiviert Jugendliche, ihre Freizeit im öffentlichen Raum selbst zu gestalten und sich mit ihren Anliegen und Ideen einzubringen. Sie führt zu einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Jugendlichen und Jugendarbeitenden und kann so mithelfen, kritische Situationen zu entschärfen. Jugendliche, die sich beteiligen und die sich ernst genommen fühlen, übernehmen Verantwortung und entwickeln gesellschaftliche Identifikation. Durch die Partizipation an Sozialraumprojekten der aufsuchenden Jugendarbeit werden Jugendliche in ihrer Handlungsfähigkeit sowie ihrer Selbst- und Sozialkompetenz positiv gestärkt. Die aufsuchende Jugendarbeit bietet zudem eine Austauschplattform unter gleichaltrigen Jugendlichen und arbeitet integrativ mit Gruppen. Peergroups helfen den Jugendlichen bei der Findung ihrer Identität und auf dem Weg ins Erwachsenenleben.

Die aufsuchende Jugendarbeit geht über die bisherige Offene Jugendarbeit, deren definitive Einführung von der Gemeindeversammlung beschlossen wurde, hinaus. Für ihre Einführung ist deshalb ein Beschluss der Gemeindeversammlung notwendig.

Zielsetzung der AJUGA

Die Ziele der aufsuchenden Jugendarbeit ergeben sich in erster Linie aus der Primär- und Sekundärprävention und der Gesundheitsförderung. Im Zentrum stehen nicht Probleme oder Substanzen, sondern das menschliche Verhalten. Ziel ist es, risikoreiche Bedingungen frühzeitig zu erkennen und Handlungs- und Sozialkompetenzen zu stärken.

- Jugendliche kennen die aufsuchenden Jugendarbeitenden als unparteiische, professionelle Ansprechperson für ihre Anliegen.
- Es besteht eine vertrauensvolle Beziehung zwischen den Jugendarbeitenden und den Jugendlichen.
- Jugendliche wenden sich bei Problemen an die Jugendarbeitenden.
- Problematische Entwicklungen werden frühzeitig erkannt und nach Möglichkeit reduziert bzw. verhindert.
- Die Jugendlichen gewinnen an individuellen Handlungs- und Sozialkompetenzen.
- Die Ajuga nimmt Bedürfnisse der Jugendlichen wahr und unterstützt sie bei der Umsetzung ihrer Anliegen.
- Jugendpartizipation: Die Ajuga fördert Kontakte zwischen Jugendlichen und anderen Gesellschaftsbereichen wie z.B. Behörden.
- Die Jugendlichen können Aufgaben in verschiedenen Lebensbereichen (z.B. Schule, Arbeit, Familie, Partnerschaft, Gesundheit, Umgang mit Ämtern, Umgang mit Geld) besser bewältigen.
- Jugendliche werden bei Bedarf an geeignete Fachstellen weitergeleitet.
- Problematische Entwicklungen auf öffentlichen Plätzen werden frühzeitig erkannt und der zuständigen Behörde berichtet, entsprechende Intervention werden in Absprache mit dem Auftraggeber getätigt.
- Defizite im sozialen Angebot für Jugendliche werden aufgezeigt. Nach Rücksprache mit der Gemeinde können bedarfsgerechte Angebote initiiert werden.

Konkreter Nutzen für die Gemeinde Lindau

- Die Schwelle zur Beratungsstelle ist in den meisten Fällen zu hoch. Die aufsuchende Jugendarbeit knüpft enge Beziehungen zu den Jugendlichen und bietet da Beratung an, wo sie sich in ihrer Freizeit aufhalten. Sie trägt damit wesentlich zur Früherkennung und Prävention bei.
- Damit ist die aufsuchende Jugendarbeit eine Spar- und Präventionsmassnahme. Auch im Strassenverkehr werden Sicherheitsmassnahmen vorgenommen, bevor ein Unfall der Auslöser ist (Lichtsignale, Beleuchtungen etc.). Lindau ist eine wachsende Gemeinde mit Potenzial. Neue soziale Gegebenheiten entwickeln sich dadurch automatisch. Die aufsuchende Jugendarbeit erkennt diese frühzeitig und hilft präventiv, sie zu verhindern. Eine gesunde Jugendkultur entlastet das Jugendhilfesystem und ist die Basis der sozioökonomischen Stabilität einer Gemeinde.
- Die Gemeinde Lindau, deren Gebiet sich über verschiedene Ortsteile erstreckt, bietet optimale Voraussetzungen für die Etablierung einer aufsuchenden Jugendarbeit. So kann die Präsenz der Jugendarbeit Lindau auf die gesamte Gemeinde erweitert werden. Der standortungebundene und flexible Charakter des aufsuchenden Angebots ermöglicht die Erschliessung und Integration einer breiteren Zielgruppe.
- Die Einführung einer aufsuchenden Jugendarbeit der Plattform Glattal würde eine lebensweltorientierte Jugendarbeit und die damit einhergehende regelmässige Präsenz im offenen Raum sicherstellen. Weiter würde dies der Jugendarbeit Lindau ermöglichen, einen wichtigen Beitrag zur Gesundheitsförderung und der Prävention von Gewalt, Sucht, Lärm und Littering zu leisten.
- Die aufsuchende Jugendarbeit ist stark mit Akteuren der Gemeinde und der Jugendarbeit vernetzt. Sie kennt die wichtigen Fachstellen in der Umgebung und vermittelt zwischen den Jugendlichen, der Gesellschaft und der Gemeinde. Sie baut Brücken zwischen Generationen und sensibilisiert in den verschiedenen Lebenswelten. Somit hat die Gemeinde einen professionellen Ansprechpartner rund um die Thematik Jugend und öffentlicher Raum.

Gesellschaftlicher Mehrwert

- Durch die Förderung des freiwilligen Engagements der Jugendlichen finden sie sich in der beruflichen Welt und in der Gesellschaft besser zurecht und bringen der Gemeinde einen Mehrwert.
- Die aufsuchende Jugendarbeit trägt durch niederschwellige und kostenlose Angebote zur Chancengerechtigkeit bei. Sie begegnet damit Ausgrenzung und fördert die Integration.

Umfang der Leistung

Die Plattform Glattal offeriert der Gemeinde Lindau folgende Varianten:

Variante Praktikantin:

Das Team der Ajuga setzt sich aus einem männlichen Jugendarbeitenden und einer Praktikantin zusammen.

Variante Lernende:

Das Team der Ajuga setzt sich aus einem Jugendarbeitenden und einer Mitarbeitenden in Ausbildung zusammen.

Bei beiden Varianten kann die Geschlechterzusammensetzung je nach Konstellation des restlichen Teams der Jugendarbeit Lindau auch variieren. Personelle Überschneidungen mit der anderen Leistungsvereinbarung sind möglich. Die Plattform Glattal setzt den Jugendarbeitenden mit 40 Stellenprozenten und die Praktikantin resp. die Lernende mit deren 50 ein. Dies ergibt wöchentlich 16.8 (Jugendarbeiter) respektive 21 (Praktikantin / Lernende) Arbeitsstunden pro Person. Zudem erhält das Team anteilmässig 10 Stellenprocente einer Teamleitung.

Die Ajuga verfolgt als Richtwert, dass in 60 % der Arbeitszeit unmittelbare Arbeit im betreffenden Sozialraum mit der Klientel stattfindet. Die verbleibenden 40 % teilen sich in Vernetzung, Facharbeit, Administration und Wegzeiten auf und können nach Bedarf variieren. In der Anfangsphase ist mit einem höheren Anteil an Vorbereitungs-, Planungs- und Vernetzungsarbeit zu rechnen. Ziel ist, dass mindestens zweimal wöchentlich eine Präsenz in Lindau geleistet wird. Bedarfsorientierte Einsätze (z.B. bei örtlichen Anlässen) ergänzen die Präsenzzeit.

Die Jugendarbeitenden sind bei der Plattform Glattal angestellt. Die Personaladministration läuft vollumfänglich über die Plattform Glattal. Die Mitarbeitenden sind im Team Jugendarbeit eingebunden und werden von der Bereichsleitung Jugendarbeit geführt. Auf dieser Ebene werden sie in fachlichen Fragen und Entscheidungen angeleitet und unterstützt.

Finanzielles

Variante Praktikantin:

Die Kosten für die Pilotphase betragen pauschal Fr. 103'000.00 pro Jahr, also insgesamt 206'000.00. Allfällige zusätzliche Kosten (wie z.B. Grossprojekte) werden separat mit der Gemeinde Lindau vereinbart. Kleine Projekte (z.B. Ausflüge, Weihnachtsmarkt, Filmabende, etc.) sind inbegriffen.

Variante Lernende:

Die Kosten für die Pilotphase betragen pauschal Fr. 125'000.00 pro Jahr, also insgesamt Fr. 251'000.00. Allfällige zusätzliche Kosten (wie z.B. Grossprojekte) werden separat mit der Gemeinde Lindau vereinbart. Kleine Projekte (z.B. Ausflüge, Weihnachtsmarkt, Filmabende, etc.) sind inbegriffen.

Der Ressortvorsteher Gesellschaft, die Abteilungsleiterin Bildung sowie die Bereichsleiterin Jugendarbeit sind der Meinung, dass mit der Variante «Lernende» eine grössere Stabilität in die Arbeit der aufsuchenden Jugendarbeit gewährleistet ist und gleichzeitig ein Beitrag an die Ausbildung neuer Fachkräfte geleistet wird.

ANTRAG

Der Gemeindeversammlung wird beantragt:

1. Die Einführung einer zweijährigen Pilotphase ab 1. August 2023 bis 31. Juli 2025 für die aufsuchende Jugendarbeit wird mit einem jährlichen Betriebskredit von Fr. 125'000.00 genehmigt.

Die RPK beantragt der Gemeindeversammlung die Einführung einer zweijährigen Pilotphase für die aufsuchende Jugendarbeit zu genehmigen.

Der Gemeindepräsident fragt die RPK an, ob sie das Wort wünschen. Die RPK wünscht an der Versammlung nicht das Wort.

MÜNDLICHE ERLÄUTERUNGEN

Pia Lienhard, Ressortvorsteherin Gesellschaft und Sicherheit, erläutert das Geschäft.

DISKUSSION

Keine Wortmeldungen.

ABSTIMMUNG

Die Einführung einer zweijährigen Pilotphase ab 1. August 2023 bis 31. Juli 2025 für die aufsuchende Jugendarbeit mit einem jährlichen Betriebskredit von Fr. 125'000.00 wird mit 66 Ja-Stimmen und 3 Nein-Stimmen genehmigt.

BESCHLUSS

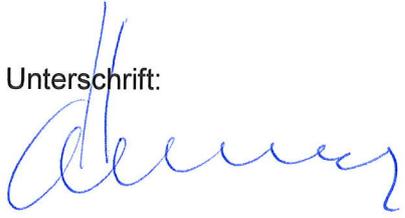
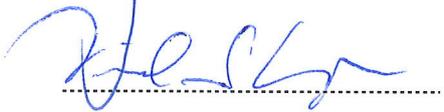
Die Gemeindeversammlung

beschliesst

1. Die Einführung einer zweijährigen Pilotphase ab 1. August 2023 bis 31. Juli 2025 für die aufsuchende Jugendarbeit wird mit einem jährlichen Betriebskredit von Fr. 125'000.00 genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Ressortvorsteherin Gesellschaft und Sicherheit
 - Abteilungsleiterin Bildung

Der Gemeindepräsident stellt fest, dass gegen die Versammlungsleitung, die Durchführung der Abstimmungen und die Beschlüsse keine Einwände vorgebracht werden. Nach dem Verweis auf die Rechtsmittel schliesst er die Versammlung um 21.25 Uhr.

Protokoll geprüft und als richtig befunden:

	Datum:	Unterschrift:
Der Präsident:	<u>25.11.22</u>	<u></u>
Die Schreiberin:	<u>25.11.22</u>	<u></u>
Die Stimmenzähler:	<u>25.11.22</u>	<u></u>
	<u>25.11.2022</u>	<u></u>

Das Protokoll liegt ab Montag, 28. November 2022, bei der Gemeindeverwaltung Lindau, Einwohnerkontrolle, Tagelswangerstrasse 2, 8315 Lindau, während den ordentlichen Öffnungszeiten zur Einsicht auf.